OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153330/14/VG/MH

Datum:
Linz, 24. Mai 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des R L gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Eberschwang vom 19. Oktober 2021, GZ: Was-77/2021, betreffend Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 19. Oktober 2021 trug der Bürgermeister der Marktgemeinde Eberschwang (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) auf, seine (näher bezeichnete) Liegenschaft, welche im Anschlusspflichtbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde liegt, binnen sechs Monaten an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 6. November 2021 Beschwerde, die dem Landeverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) von der belangten Behörde am 03. Dezember 2021 (Eingangsdatum) unter Anschluss des bezughabenden Aktes zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Über Aufforderung des LVwG Oö. übermittelte die belangte Behörde mit Stellungnahme vom 13. Jänner 2022 Daten betreffend die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Im Rahmen des Parteiengehörs gab der Bf mit undatiertem Schreiben, hg. eingelangt am 8. Februar 2022, eine Stellungnahme ab.

Das LVwG Oö. führte am 8. April 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. In der Verhandlung waren u.a. der Bf und seine Tochter anwesend.

Die Tochter des Bf brachte am 13. April 2022 eine Stellungnahme, in der die Verjährung der Anschlusspflicht ins Treffen geführt wurde.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage beträgt weniger als 50 Meter.

Der zu erwartende Wasserbedarf des verfahrensgegenständlichen Objektes kann von der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden. Die Wasserqualität wird jährlich überprüft.

Für das verfahrensgegenständliche Objekt besteht keine bescheidmäßig erteilte Ausnahme von der Anschlusspflicht.

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt, das offene Grundbuch und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. April 2022. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist festzuhalten, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches des Bescheides der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 08.09.2015, Ra 2015/18/0134; 09.09.2015, Ro 2015/03/0032; 12.09.2016, Ro 2016/04/0014). Der äußerste Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichtes ist die „Sache“ des bekämpften Bescheides. „Sache“ des angefochtenen Bescheides ist daher ausschließlich die Frage der Anschlusspflicht.

Die Ausnahme von der Bezugspflicht sowie die Ausnahme von der Anschlusspflicht sind nicht verfahrensgegenständlich. Die Zuständigkeit für ein solches Verfahren läge - bei Vorliegen eines Antrages gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (im Folgenden: Oö. WVG 2015) – bei der belangten Behörde.

§ 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015 normiert eine Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage für Objekte, wenn der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und die Entfernung des Objektes nach dem Messpunkt gemäß Z 2 leg. cit. und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang nicht mehr als 50 Meter beträgt. Die Anschlusspflicht entsteht somit ex lege. Für den Fall, dass eine Anschlusspflicht besteht, sind demnach – ohne dass die vorherige Erlassung eines entsprechenden Bescheides erforderlich wäre – die notwendigen Einrichtungen zum Anschluss herzustellen. Ist der Anschlusspflichtige allerdings säumig, ist ihm gemäß § 5 Abs. 5 Oö. WVG 2015 mit Bescheid die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen angemessener Frist vorzuschreiben.

Im Bereich des öffentlichen Rechts wäre eine etwaige Verjährung nur dann zu prüfen, wenn die maßgeblichen Vorschriften des öffentlichen Rechts eine Verjährungsbestimmung enthalten (vgl. VwGH 24.10.2017, Ra 2017/10/0143). Das hier maßgebliche Oö. WVG 2015 enthält aber keine Verjährungsbestimmung.

Der Bf brachte vor, dass er die künftige Wasserversorgung durch die Marktgemeinde Eberschwang nicht gewährleistet sehe. Die Problematik werde dadurch verschärft, dass weitere Gemeinden an das Ortwassernetz angeschlossen worden seien.

Über Aufforderung des LVwG Oö. übermittelte die belangte Behörde ergänzende Daten zur Gemeinde-Wasserversorgungsanlage. Demnach können täglich bis zu ca. 1.000 m³ aus den gemeindeeigenen Brunnen gefördert werden. Der tägliche Verbrauch liegt durchschnittlich bei 380 m³, an Spitzentagen (1 – 2 Mal im Jahr bei Poolbefüllungen) bei 750 m³. Es gibt drei Hochbehälter in denen ein Puffer von ca. 600 m³ gespeichert werden kann. In den letzten drei Jahren hatte der Bf durchschnittlich einen Wasserverbrauch von 59 m³. Hinsichtlich der Versorgung von weiteren Gemeinden gab die belangte Behörde an, dass täglich 30 m³ Wasser an die Gemeinde H geliefert werden. Der zu erwartende Wasserbedarf des verfahrensgegenständlichen Objektes kann daher von der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden.

Zu den vorgebrachten Bedenken des Bf hinsichtlich der Wasserqualität des Trinkwassers aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage wird festgehalten, dass die Wasserqualität jährlich überprüft wird.

Soweit der Bf auf § 142 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) betreffend den Fortbestand älterer Rechte verweist, genügt es festzuhalten, dass die hier relevante Bestimmung des § 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015 nicht auf Bestimmungen des WRG 1959 Bezug nimmt.

Zu den Einwänden des Bf er habe keinen Bedarf an einem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, es läge ein Grundrechtseingriff bzgl. Eigentumsrecht gemäß Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vor und es käme zu einem Wertverlust seiner Liegenschaft ist festzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof bereits wiederholt die Zulässigkeit einer prinzipiellen Anschlusspflicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage bejaht hat (vgl. VwGH 27.6.2013, 2013/07/0034 mit Hinweisen auf die Judikatur des VfGH; vgl. weiters insbesondere VfGH jeweils 3.10.2019, E 2280/2019 und E 3180/2019; jeweils 9.6.2020, E 643/2020 und E 975/2020, alle zur Verfassungskonformität des § 5 Oö. WVG 2015). Das LVwG Oö. hegt daher keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmung des § 5 Oö. WVG 2015.

Der Bf übersieht mit seinem Vorbringen, dass die in § 5 Oö. WVG 2015 normierte Anschlusspflicht an öffentliche Wasserversorgungsanlagen im öffentlichen Interesse erforderlich ist, weil an die Stelle einer Unzahl kleiner, nicht geschützter oder nicht zu schützender, unkontrollierbarer und nicht einwandfreier Wasserversorgungsanlagen große gemeinsame Wasserversorgungsanlagen treten sollen, die infolge entsprechender Schutzmaßnahmen und sanitärer Überwachung die Gewähr dafür bieten, dass die Bevölkerung mit dem erforderlichen einwandfreien Trink- und Nutzwasser versorgt wird. Dieses Ziel muss auch gegen den Widerstand einzelner durchsetzbar sein (vgl. AB 1372/2015 BlgLT 27. GP 8; VwGH 23.1.2020, Ra 2019/07/0093). Alleinige Voraussetzung und Zweck der Normierung eines Anschlusszwanges durch den Landesgesetzgeber nach § 36

Abs. 1 WRG 1959 ist, dass dieser zur Wahrung der Interessen eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens dient (vgl. VwGH 21.10.2021, Ra 2019/07/0125; VfGH 13.6.2014, B 324/2013, VfSlg. 19869).

Im Ergebnis ist daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das LVwG Oö. konnte sich auf den klaren Wortlaut des § 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015 sowie auf die dazu vorhandene - in dieser Entscheidung zitierte - höchstgerichtliche Rechtsprechung stützen.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch